
Generalversammlung

Verteilung Allgemein
11. Dezember 2017

kommission,
Resolution der Generalversammlung 14 (gf) 14 (gf) 14 (gf) 3.872.2>BDC Jf 14gf
unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten

und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der
internationalen Stabilität, die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen

wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

unter Begrüßung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf den ~~Fünf-~~^{Frankfurter} Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

darin erinnernd, dass in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und angesichts der hieraus folgenden Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Abwendung der Gefahr eines solchen Krieges zu unternehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Völker zu ergreifen, der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ausgehandelt wurde, der den Eckpfeiler des nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes darstellt,

betonend, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen der einzige Weg ist, der garantiert, dass Kernwaffen nie wieder eingesetzt werden, und dass ein rechtsverbindliches Verbot von Kernwaffen einen wesentlichen Beitrag dazu sowie zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt,

die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen an ihre Pflichtenerinnernd sowie an die Verpflichtungen, die sie in den Ergebnisdokumenten der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags⁵ und der Konferenzen der Vertragsparteien in den Jahren ~~2000~~²⁰⁰² ~~2001~~²⁰¹⁰ zur Überprüfung des Vertrags eingegangen sind,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die verschiedenen Verpflichtungen, die sie auf den Überprüfungs-konferenzen eingegangen sind, vollständig und wirksam erfüllen,

in Bekräftigung der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

eingedenk dessen, dass die Staaten verpflichtet sind, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu führen,

in der Erkenntnis, dass das derzeitige internationale Klima eine verstärkte politische Aufmerksamkeit für Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung, die Förderung der multilateralen Abrüstung und die Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen umso dringli-

5. erkennbar, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen ein wesentlicher Beitrag zur Abrüstung ist;
6. wie auch andere zusätzliche praktische und rechtsverbindliche Maßnahmen zur

15. beschließt den Unterpunkt „Vorbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen;

16. beschließt außerdem einen Unterpunkt „Vertrag über das Verbot von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung
4. Dezember 2017